

1396

Mittwoch, 18. August 1971

Abschluss eines Investitionsschutz-  
abkommens mit der Republik Uganda.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 11. August 1971 (Beilage).  
Politisches Departement. Mitbericht vom 17. August 1971 (Ein-  
verstanden).

Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 17. August 1971  
(Einverstanden).

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 16. August 1971  
(Einverstanden).

Auf Grund der Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartements und mit  
Zustimmung des Politischen Departements, des Justiz- und Polizei-  
departements und des Finanz- und Zolldepartements hat der Bundes-  
rat

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Entwurf zu einem Investitionsschutzabkommen mit der Republik  
Uganda wird zugestimmt.
2. Der schweizerische Botschafter in Uganda, Herr Hans Frey, oder  
der Geschäftsträger, Herr Ernst Bötschi, werden ermächtigt,  
den Vertrag unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine entsprechende Vollmacht  
zur Unterzeichnung des Abkommens auszustellen.

Protokollauszug an:

- EPD 5
- FZD 13 (FV 9, FK 4)
- EVD 13 (GS 3, Ha 10)

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

Schwartz

Hr/ho.Uganda 821.AVA

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Abschluss eines Investitionsschutz-  
abkommens mit der Republik Uganda

Im Anschluss an die Unterzeichnung eines Investitionsschutzabkommens mit Tanzania, im Jahre 1965, äusserte die Regierung des Nachbarstaates Uganda den Wunsch, mit der Schweiz auch ihrerseits Verhandlungen über den Abschluss einer derartigen Vereinbarung aufzunehmen. Die auf dieses Gesuch hin eingeleiteten Gespräche führten indessen zu keinen konkreten Ergebnissen. Im Jahre 1969 wurden dann die Kontakte in Kampala wieder aufgenommen. Aber auch dieses Mal schienen die Meinungsverschiedenheiten unüberbrückbar zu sein. Erst die anfangs dieses Jahres mit der neuen Regierung aufgenommenen Verhandlungen haben nun zu einer Einigung geführt.

Die vorliegende Vereinbarung basiert auf den mit anderen afrikanischen Staaten abgeschlossenen Verträgen und enthält die folgenden wesentlichen Punkte:

- Verstaatlichungs- und ähnliche Massnahmen dürfen nur gegen eine angemessene und transferierbare Entschädigung getroffen werden (Art. 6).
- Für Kapital, Erträgnisse daraus sowie allfällige Liquidationserlöse konnte eine allgemeine Transferzusage ausgehandelt werden (Art. 5).
- Zum ersten Mal wurde in einem derartigen Abkommen die Anerkennung des sog. Subrogationsrechtes bei den von staatlichen Institutionen des Investorlandes garantierten Investitionen vertraglich festgelegt (Art. 7).

Diese Bestimmung könnte bei Investitionen zur Anwendung kommen, für welche die Schweiz eine Investitionsrisikogarantie gewährt hat.

- Für die Beilegung von Streitigkeiten wurde ein Schiedsverfahren vereinbart.
- Das Abkommen findet Anwendung auf sämtlichen Investitionen schweizerischer Staatsangehöriger sowie von Gesellschaften, die von schweizerischen Staatsangehörigen beherrscht werden. Gesellschaften, deren einzige Beziehung mit der Schweiz darin besteht, dass sich ihr Sitz in unserem Lande befindet, können sich demnach nicht auf das Abkommen berufen. Der Grundsatz

wonach auch die vor seinem Inkrafttreten erfolgten Investitionen den Schutz des Abkommens geniessen, wurde insofern eingeschränkt, als dies nur der Fall ist, wenn die betreffende Investition gemäss den im Zeitpunkt ihrer Vornahme geltenden Gesetzen getätigt wurde.

Die ugandische Wirtschaft zeigt trotz der reichlichen Rohstoffvorkommen immer noch die typische Struktur eines Entwicklungslandes. Mehr als 90 % der Bevölkerung lebt von der Landwirtschaft und trägt zu mehr als 80 % zum Volkseinkommen bei. Rund 3/4 der Deviseneinnahmen stammen aus Exporten der beiden landwirtschaftlichen Hauptprodukte Baumwolle und Kaffee.

Die Wirtschaftsordnung Ugandas steht im Zeichen der zentralen Planung. In bezug auf das Auslandkapital bemüht sich die neue Regierung, das Investitionsklima zu verbessern. So wurde das vom früheren Präsidenten Obote im Mai 1970 erlassene Verstaatlichungsgesetz inzwischen wieder sehr stark gelockert. Die früher vorgeschriebene staatliche Beteiligung von 60 % wurde auf 49 % reduziert. Von den bereits nationalisierten Unternehmen wurden 84 wieder freigegeben, so dass heute nur noch 20 verstaatlicht blieben.

Der Warenaustausch zwischen der Schweiz und Uganda wickelte sich bis anhin reibungslos ab. Bei einem Ausfuhrwert von 5,5 Mio Franken und Importen von 9,7 Mio Franken ergab sich im vergangenen Jahr für unser Land ein Handelsbilanzdefizit von 4,2 Mio Franken. Von unseren Importen entfielen mehr als 70 % auf Baumwolle und 21 % auf Kaffee. Bei den schweizerischen Ausfuhren standen die chemischen und pharmazeutischen Produkte mit über 40 % im Vordergrund, gefolgt von Erzeugnissen der Uhrenindustrie mit 25 %. Ueber schweizerische Investitionen in Uganda liegen keine konkreten Zahlen vor. Sie dürften indessen unbedeutend sein, da sich die ausländischen Unternehmen bis anhin vornehmlich in den benachbarten Staaten Kenia und Tanzania niedergelassen hatten.

Es ist kaum zu erwarten, dass das neue Abkommen allein genügen wird, um schweizerische Investoren in nächster Zeit zu grösseren Kapitalanlagen in Uganda anzuregen. Viel wird davon abhängen, wie sich die Wirtschaft dieses Landes und insbesondere die politische Lage entwickeln. Andererseits kommt aber der Vereinbarung im Zusammenhang mit Art. 1, Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 20. März 1970 über die Investitionsrisikogarantie eine gewisse Bedeutung zu, der vorsieht, dass die Gewährung einer Garantie vom Bestehen eines bilateralen Schutzabkommens abhängig gemacht werden kann. Schliesslich hätte die Regierung von Uganda eine schweizerische Weigerung zum Abschluss des Abkommens wohl kaum verstanden.

Gemäss Artikel 1 des Bundesbeschlusses vom 27. September 1963 ist der Bundesrat ermächtigt, Abkommen über den Schutz und die Förderung von Kapitalinvestitionen in eigener Kompetenz abzuschliessen.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen: *Erläuterung des*

1. Dem beiliegenden Entwurf zu einem Investitionsschutzabkommen mit der Republik Uganda wird zugestimmt. *Anttrag vom*
2. Der schweizerische Botschafter in Uganda, Herr Hans Frey, oder der Geschäftsträger, Herr Ernst Bötschi, werden ermächtigt, den Vertrag unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen. *Der Rat*
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine entsprechende Vollmacht zur Unterzeichnung des Abkommens auszustellen.

*Der Antwortentwurf auf das am 4. März 1971 von Herrn Nationalrat Cadruvi eingereichte Postulat (Nr. 10.855) betreffend Bundesleistungen an Seilbahnen im Berggebiet wird genehmigt (s. Beilage).*

*An den Nationalrat,*

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

*Protokollauszug aus:*

*- SVED 10  
- BK 3 (Hb 1, AB 1)*

P.A.:

- Der getrennte Auftrag,  
Der Protokollführer*
- Eidg. Politisches Departement (5)  
Eidg. Finanz- und Zolldepartement (5)  
Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat, Handel 10)